

Beitragsordnung

- Der Mittelstand, BVMW e.V. -

Präambel

Die Bundesversammlung des Der Mittelstand, BVMW e.V. (nachfolgend: Verband) hat am 10.09.2024 die Fassung einer neuen Satzung beschlossen. Kraft dessen sind gem. § 4 Abs. 1 S. 1 ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Diese Beitragsordnung regelt die Höhe der Aufnahmebeiträge, der laufenden Beiträge sowie der Umlagen der einzelnen Beitragsklassen.

§ 1 Beitragspflicht

Die ordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder sind gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Satzung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder, Mitglieder des Präsidiums sowie die der Bundesgeschäftsführung sind vom Beitrag befreit.

§ 2 Beitragsarten

Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich gem. § 4 Abs. 2 Satzung in Aufnahmebeiträge, laufende Beiträge und Umlagen.

§ 3 Fälligkeit, Zahlverfahren

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt § 4 der Beitragsordnung. Bei monatlicher Zahlung sind die Beiträge jeweils zum Monatsersten fällig, bei vierteljährlicher Zahlung zum Monatsersten des jeweiligen Quartals, bei halbjährlicher Zahlung zum jeweiligen Monatsersten eines Halbjahreszeitraums und bei jährlicher Zahlung zum Monatsersten des Mitgliedsjahres.

(2) Insoweit das Mitglied dem Verband ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, zieht der Verband die Mitgliedsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem BVMW Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift laufend mitzuteilen.

(4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Verbandes in Form einer Bearbeitungsgebühr, soweit dies von der Bundesgeschäftsführung beschlossen wird.

(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verband dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.

Beitragsordnung
- Der Mittelstand, BVMW e.V. -

(6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verband eingegangen sind, befindet sich das Mitglied durch Mahnung, die ihm nach Eintritt der Fälligkeit an die von ihm benannte Adresse übermittelt wird, in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 2 BGB mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

§ 4 Höhe der Aufnahmegebühren und der laufenden Beiträge

A. Beitragsklasse 1 – Regulärmitgliedschaft

Mitarbeiteranzahl	Aufnahmegebühr	Laufender Beitrag pro Monat
Bis 10 MA	250 EUR	60 EUR
10 – 20 MA	300 EUR	90 EUR
21 – 50 MA	300 EUR	125 EUR
51 – 100 MA	350 EUR	175 EUR
101 – 200 MA	350 EUR	250 EUR
ab 201 MA	350 EUR	350 EUR

B. Beitragsklasse 2 – Filialmitgliedschaften

Mitarbeiteranzahl der Filiale	Aufnahmegebühr	Laufender Beitrag pro Monat
Bis 10 MA	0 EUR	60 EUR
10 – 20 MA	0 EUR	80 EUR
21 – 50 MA	0 EUR	110 EUR
51 – 100 MA	0 EUR	150 EUR
101 – 200 MA	0 EUR	185 EUR
ab 201 MA	0 EUR	235 EUR

C. Beitragsklasse 3 - Wirtschaftssenat

Wirtschaftssenat	Aufnahmegebühr	Laufender Beitrag pro Monat
Landeswirtschaftssenat	400 EUR	400 EUR
Bundeswirtschaftssenat	600 EUR	600 EUR

D. Beitragsklasse 4 – Beitragsbegünstigte Mitgliedschaften

Beitragsordnung
- Der Mittelstand, BVMW e.V. -

Bezeichnung	Aufnahmegebühr	Laufender Beitrag pro Monat
Beauftragte des Verbandes	0 EUR	10 EUR
BVMW-Freundeskreis	0 EUR	20 EUR

E. Beitragsklasse 5 – Verbändemitgliedschaften

Bezeichnung	Aufnahmegebühr	Laufender Beitrag pro Monat
Mittelstandsallianz	0 EUR	500 EUR

F. Beitragsklasse 6 – Sonstige Beitragsklasse

Bezeichnung	Aufnahmegebühr	Laufender Beitrag pro Monat
Ehrenmitgliedschaft	0 EUR	0 EUR
Kleinstmitgliedschaft	0 EUR	1,50 EUR
Kooperationspartner	0 EUR	0 EUR
Fördermitglieder	0 EUR	Ab 250 EUR

§ 5 Umlage, Höhe der Umlage

Die Erhebung einer Umlage ist ausschließlich für einen besonderen, nicht vorhersehbaren Finanzbedarf zulässig, vgl. § 4 Abs. 3 S. 1 Satzung. Die Höhe der Umlage beträgt 1/6 des jeweils geltenden Jahresbeitrags des Mitglieds.

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung, Anwendungsbereich

Die Beitragsordnung kann durch die Bundesgeschäftsführung mit Zustimmung des Präsidiums jederzeit geändert werden. Die Beitragsordnung hat Geltung für sämtliche Mitglieder des Verbandes.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Berlin, 09.12.2025